

Öffentliche Bekanntmachung

5.Nachtrag/ Pflegekasse zur Satzung der BKK ProVita vom 1. Januar 2016

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der BKK ProVita in seiner Sitzung am am 27. Juli 2023 beschlossenen 5. Nachtrag/ Pflegekasse zur Satzung vom 1. Januar 2016

mit Bescheid vom 15.09.2023 genehmigt.
(Aktenzeichen: 112 – 10303#00022#0001)

5. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2016
geltenden Satzung
der
BKK ProVita Pflegekasse

5. Nachtrag zur Satzung der BKK ProVita Pflegekasse vom 01.01.2016

Die Satzung der BKK ProVita Pflegekasse vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 5 Widerspruchsausschuss wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Widerspruchsausschuss

- (1) Der Widerspruchsausschuss der BKK ProVita Pflegekasse ist der Widerspruchsausschuss der BKK ProVita und nimmt die Aufgaben nach § 85 Absatz 2 SGG – Entscheidung über Widersprüche und Erlass von Widerspruchsbescheiden – wahr.
- (2) Der Widerspruchsausschuss hat seinen Sitz in Bergkirchen.
- (3)
 1. Der Widerspruch setzt sich zusammen aus jeweils einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber aus dem Kreise der Mitglieder des Verwaltungsrates der BKK ProVita.
 2. Jedes Mitglied des Widerspruchsausschusses hat mindestens einen Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfall.
 3. Die Versichertenvertreter des Widerspruchsausschusses werden von Versichertenvertretern des Verwaltungsrates gewählt. Der Arbeitgebervertreter des Widerspruchsausschusses wird von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat gewählt. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses bleiben im Amt bis ihre Nachfolger das Amt antreten. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.
 4. Das Amt der Mitglieder des Widerspruchsausschusses ist ein Ehrenamt. §§ 40 bis 42 und § 63 Absatz 3a und Absatz 4 SGB IV gelten entsprechend.
 5. Der Vorsitz des Widerspruchsausschusses wechselt zwischen dem Arbeitgebervertreter und dem Versichertenvertreter von Sitzung zu Sitzung. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer, der auch ein Mitarbeiter der Betriebskrankenkasse sein kann.
 6. Der Vorstand oder ein vom Vorstand Beauftragter nimmt an den Sitzungen des Widerspruchsausschusses beratend teil.

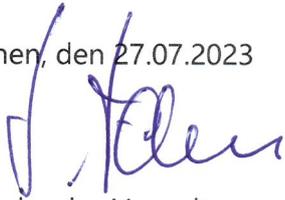
7. Der Widerspruchsausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und die Mitglieder des Widerspruchsausschusses oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist vom Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses festzustellen.
8. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Das Nähere über das Verfahren bei der Erledigung der Aufgaben regelt die vom Widerspruchsausschuss aufgestellte Geschäftsordnung.
- (5) Der Widerspruchsausschuss nimmt auch die Aufgaben der Einspruchsstelle nach § 112 Absatz 1 und 2 SGB IV i. V. m. § 69 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz OWiG wahr.“

Artikel II

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 27. Juli 2023 vom Verwaltungsrat der BKK ProVita Pflegekasse beschlossen.

Bergkirchen, den 27.07.2023



Vorsitzender des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 27. Juli 2023 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung der BKK ProVita Pflegekasse wird gemäß § 47 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 15. September 2023
112 – 10303#00022#0001

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

